

1. B 2. K. 23/11/10
2. Info Haupt A 7, ed. 23.11.
22.11.10

Anlage zum Protokoll
TOP 5.5

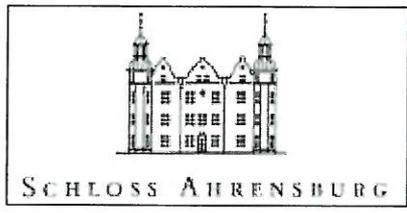
Referendarin Vollstedt
29.09.2010

Vermerk
Schutz der Abbildung des Ahrensburger Schlosses

I. Sachverhalt

Das Ahrensburger Schloss wurde um 1585 im Stil der Renaissance gebaut. Zwischen 1760-1764 wurde es modernisiert und im Erdgeschoss um Rokoko-Elemente ergänzt. Es ist symmetrisch gegliedert, hat einen fast quadratischen Grundriss und erstreckt sich über drei Geschosse. An jeder der vier Ecken des Schlosses befindet sich ein achteckiger Turm mit einer kupfernen Dachspitze. Diese ragt jeweils über die drei Giebel des mittleren Gebäudeteils, hinaus. Das Ahrensburger Schloss ist von einem Schlossgarten umgeben, der öffentlich zugänglich ist.

Seit 1955 ist es als Museum der schleswig-holsteinischen Adelskultur für Besucher geöffnet und gehört zu den Hauptsehenswürdigkeiten des Landes Schleswig-Holstein. Das Schloss gehört seit 2003 der Stiftung Ahrensburger Schloss. Diese ist Inhaberin der abgebildeten Wort-Bild-Marke, die sich aus einer grafischen Darstellung des Schlosses und dem Text „Schloss Ahrensburg“ zusammensetzt. Auf die Informationen des Deutschen Patent- und Markenamts zu dieser Marke mit der Registernummer 30470646 wird Bezug genommen.



Von Bürgern wurde jetzt angemerkt, dass Gewerbetreibende eine Abbildung der Außenansicht des Ahrensburger Schlosses nutzen. Es stellt sich die Frage, ob diese Praxis zulässig ist und ob die Stadt Ahrensburg gegen die gewerbliche Verwendung einer Abbildung des Schlosses vorgehen kann.

II. Rechtliche Würdigung

1. Urheberrecht

Eine Verwendung des Ahrensburger Schlosses durch Ahrensburger Gewerbetreibende ist urheberrechtlich zulässig.

Das geltende Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist bereits auf das Ahrensburger Schloss nicht anwendbar. Nach § 129 Abs. 1 UrhG findet das UrhG nur Anwendung auf vor Inkrafttreten veröffentlichte Werke, wenn der Schutz noch nicht erloschen ist.

Bei dem Ahrensburger Schloss handelt es sich um ein Werk der Baukunst i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, da es sich von anderen Bauwerken im Stil des Adligen Hofes unterscheidet und sich von vergleichbaren Bauten durch die schlanken Ecktürme mit kupfernem Dach deutlich abhebt. Werke der Baukunst sind jedoch, wie alle Werksarten, nicht unbefristet geschützt. Die urheberrechtliche Schutzfrist war bereits vor Inkrafttreten des UrhG am 17.09.1965 (Dreier in Dreier / Schulze, UrhG-Kommentar, 3. Aufl. 2008, § 129 Rn 8) erloschen. Eine zur Zeit der Errichtung 1585 bestehende Schutzfrist ist abgelaufen, da eine Schutzfrist von bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Baumeisters, jedenfalls im 18. Jahrhundert abgelaufen ist. Der Umbau von 1760-1764 betraf eine Modernisierung und den Einbau von Rokoko-Elementen, jedoch ist auch diesbezüglich die Schutzfrist jedenfalls im 19. Jahrhundert abgelaufen.

Überdies ist es nach dem geltenden UrhG jedenfalls zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, § 59 Abs. 1 UrhG. Bei Bauwerken darf nur die äußere Ansicht, wie sie von einem für jedermann zugänglichen Standort sichtbar ist (BGH Urt. v. 05.06.2003 – I ZR 192/00 „Hundertwasser-Haus“ (juris)), verwendet werden. Die Ahrensburger Gewerbetreibenden verwenden eine Außenansicht des Ahrensburger Schlosses, wie sie von der Lübecker Straße und von öffentlichen Fußwegen südlich und süd-östlich der Schlossinsel aus sichtbar ist. Diese

Abbildung des Schlosses auf Werbematerial oder Geschäftsprospekten ist dann eine erlaubte Vervielfältigung, wenn es möglichst getreu von der Dreidimensionalität auf eine zweidimensionale Ebene übertragen wird (Schulze in Dreier/Schulze, 3. Aufl. 2008, § 3 Rn. 32). Das dürfte bei der Verwendung durch Gewerbetreibende der Fall sein, da es ihnen auf die Erkennbarkeit des Ahrensburger Schlosses ankommen dürfte. Ist die Vervielfältigung nach § 59 Abs. 1 UrhG gestattet, so sind auch die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe erlaubt. Von der Verbreitung erfasst ist auch die Verbreitung zu gewerblichen Zwecken (BGH Urt. v. 09.03.1990 – I ZR 54/87 „Friesenhaus“(juris Rn 20 m.w.N.)), sodass nach § 59 Abs. 1 UrhG Gewerbetreibende ihre Geschäftsunterlagen mit einer Außenansicht des Ahrensburger Schlosses in der Öffentlichkeit verwenden, z.B. an Dritte versenden oder auf der Homepage zugänglich machen, dürften.

2. Eigentumsrecht

Wird eine Abbildung des Ahrensburger Schlosses gewerblich verwendet, bestehen keine Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz aus Eigentumsbeeinträchtigung, §§ 1004, 903 BGB. Die Stadt Ahrensburg ist nicht Eigentümerin des Schlosses, sodass ein solcher Anspruch allenfalls der Eigentümerin, der Stiftung Schloss Ahrensburg, zustehen könnte. Jedoch hat der BGH im Falle eines Friesenhauses entschieden, dass das ungenehmigte Fotografieren und die gewerbliche Verwertung der Fotografie keine Einwirkung auf fremdes Eigentum darstellen, wenn die Fotografie von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird (BGH Urt. v. 09.03.1990 – I ZR 54/87 „Friesenhaus“(juris)). Das wäre bei der Außenansicht des Ahrensburger Schlosses der Fall.

3. Wettbewerbsrecht

Die Verwendung einer Abbildung des Ahrensburger Schlosses von Ahrensburger Gewerbetreibenden ist kein unlauterer Wettbewerb.

Unlautere geschäftliche Handlungen sind nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässig, wenn sie geeignet sind die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. In Betracht kommt, bei der Abbildung des Ahrensburger Schlosses auf den Produkten und Unterlagen von Gewerbetreibenden, allenfalls eine unlautere, irreführende geschäftliche Handlung, § 5 Abs. 1 UWG. Eine solche liegt vor, wenn die geschäftliche Handlung unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, wie z.B. die geographische oder betriebliche Herkunft, enthält, § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Durch eine Abbildung des Ahrensburger Schlosses auf den Produkten und Unterlagen eines Gewerbebetriebes wird ein Bezug zu Ahrensburg hergestellt und damit eine Angabe zur geographischen Herkunft gemacht. Befindet sich das Ahrensburger Schloss auf Produkten eines Ahrensburger Betriebs, so kann damit keine falsche Vorstellung über die Herkunft hervorgerufen werden. Allenfalls dann, wenn es sich tatsächlich nicht um einen in der Umgebung von Ahrensburg ansässigen Gewerbebetrieb handelt, kann in der Abbildung des Ahrensburger Schlosses eine irreführende geschäftliche Handlung gesehen werden. Diese müsste dann auch noch eine spürbare Beeinträchtigung der Interessen der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer sein.

Die Beseitigung und Unterlassung einer unlauteren geschäftlichen Handlung kann von der Stadt Ahrensburg nicht durchgesetzt werden, da diese Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG nach § 8 Abs. 2 UWG nur die Mitbewerber, bestimmte rechtsfähige Verbände und qualifizierte Einrichtungen sowie die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern durchsetzen können.

4. Markenrecht

Eine Verwendung des Ahrensburger Schlosses ist markenrechtlich für Gewerbetreibende nur eingeschränkt zulässig, da bereits eine Marke mit einer Abbildung des Ahrensburger Schlosses eingetragen ist.

Die Stiftung Schloss Ahrensburg ist seit 2005 Inhaberin der oben abgebildeten Wort-Bildmarke, die sich aus einer Grafik des Ahrensburger Schlosses über dem Schriftzug „Schloss Ahrensburg“ zusammensetzt (Marke mit der Registernummer 30470646).

Der Stiftung Schloss Ahrensburg steht damit ein ausschließliches Recht an dieser Wort-Bild-Marke zu, § 14 Abs. 1 Markengesetz (MarkenG). Verletzt ein Dritter dieses Recht, so steht der Stiftung Schloss Ahrensburg ein Unterlassungsanspruch und bei schuldhafter Verletzung ein Schadensersatzanspruch zu, § 14 Abs.1, Abs. 6 MarkenG.

Das Recht der Stiftung Schloss Ahrensburg an der Marke wird verletzt, wenn ein mit der Wort-Bild-Marke identisches Zeichen im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung verwendet wird, § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung der obigen Grafik mit dem darunterstehenden Text im geschäftlichen Verkehr ist jedenfalls unzulässig. Dabei wird als der Bereich des geschäftlichen Verkehrs weit ausgelegt als jede wirtschaftlichen Betätigung, mit der in Wahrnehmung oder Förderung eigener oder fremder Geschäftsinteressen am Erwerbsleben teilgenommen wird (OLG Schleswig, Urt. v. 29.09.1998 – 6 U 53/98 (juris) mit Hinweis auf Althammer/Ströbele/Klaka, 5. Aufl., MarkenG, § 15 Rn.3).

Das Recht der Stiftung Schloss Ahrensburg an der Marke wird auch verletzt, wenn ein ähnliches Zeichen für ähnliche oder gleiche Waren bzw. Dienstleistungen ohne Zustimmung im geschäftlichen Verkehr verwendet wird und dadurch eine Verwechslungsgefahr besteht, § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Eine Ähnlichkeit besteht dann, wenn die Übereinstimmung der beiden Zeichen in der Erinnerung der Abnehmer, an welche sich die jeweils beanspruchten Waren oder Dienstleistungen richten, so stark ist, dass die betreffenden Verkehrskreise die Zeichen, trotz der bestehenden Unterschiede, nicht mehr auseinanderhalten können (BPatG, Beschl. v. 22.03.2010 – 27 W(pat) 4/10 (juris Rn. 19) mit Hinweis auf. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl. 2006, § 9 Rn. 118). Daher wäre es zum Beispiel unzulässig, wenn Gewerbetreibende nur die markenrechtlich geschützte Abbildung des Schlosses ohne den zugehörigen Text verwenden. Es dürfen aber solche Abbildungen des Schlosses Ahrensburg auch im geschäftlichen Verkehr genutzt werden, die nicht mit der bestehenden Wort-Bildmarke verwechselt werden können. Regelmäßig besteht keine Verwechslungsgefahr, wenn die Abbildung des Ahrensburger Schlosses sich von der dargestellten Wort-Bildmarke stark unterscheidet oder eine mit der Marke ähnliche Abbildung nicht für ähnliche oder gleiche Waren und Dienstleistungen verwendet wird.

III. Ergebnis

Die Verwendung einer Abbildung des Ahrensburger Schlosses durch ortsansässige Gewerbetreibende ist zulässig, soweit die eingetragene Wort-Bildmarke der Stiftung Schloss Ahrensburg nicht verletzt wird.

Urheberrechtlich ist das Schloss Ahrensburg nicht mehr geschützt und selbst bei bestehendem Urheberrechtsschutz wäre die Abbildung einer Außenansicht des Schlosses, wie sie von öffentlichen Wegen möglich sichtbar ist, nach § 59 Abs. 1 UrhG auch für gewerbliche Zwecke zulässig. Die Verwendung einer solchen Außenansicht verletzt auch nicht das Eigentumsrecht. Wettbewerbsrechtlich dürfen nur ortsansässige Gewerbetreibende eine Abbildung des Ahrensburger Schlosses verwenden, da andernfalls eine irreführende Herkunftsangabe gemacht wird. Zur Durchsetzung eines daraus folgenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs ist die Stadt Ahrensburg jedoch nicht berechtigt.

Markenrechtlich zulässig sind nur Abbildungen des Schlosses, die aufgrund der Unterschiede der Abbildung oder der Waren- bzw. Dienstleistungen, nicht mit der für die Stiftung Schloss Ahrensburg eingetragene Wort-Bildmarke verwechselt werden können. Gegen mit der Wort-Bildmarke identische Abbildungen und gegen Abbildungen, die mit ihrer Marke verwechselt werden könnten kann die Stiftung Schloss Ahrensburg als Markeninhaberin rechtlich vorgehen, nicht aber die Stadt Ahrensburg.

gez. VOLLSTEDT, Ref. Lin
Einverstanden Reich 04.10.11.



Deutsches
Patent- und Markenamt

Informationen

zur Marke 30470646, Stand 29.09.2010

Die Marke mit der Registernummer **30470646** ist mit den folgenden Angaben in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Die Schutzdauer der Marke beginnt mit dem Anmeldetag und endet am 31.12.2014. Eine Verlängerung um jeweils 10 Jahre ist gemäß § 47 Markengesetz möglich.

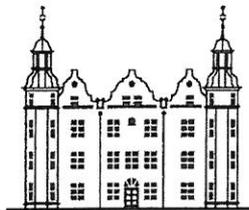
Informationen zur Marke 30470646, Stand: 29.09.2010

[-----] **Datenbestand:** DE

[111] **Registernummer:** 30470646

[210] **Aktenzeichen:** 304706469

[540] **Wiedergabe der Marke**



SCHLOSS AHRENSBURG

[550] **Markenform:** Wort-Bildmarke

[220] **Anmeldetag:** 13.12.2004

[151] **Tag der Eintragung im Register:** 01.04.2005

[730] **Inhaber:** Stiftung Schloss Ahrensburg, 22926 Ahrensburg, DE

[740] **Vertreter:** Koch und Kollegen, 20149 Hamburg, DE

[750] **Zustellanschrift:** Rechtsanwälte Koch & Koch, Alsterchaussee 13, 20149 Hamburg

[-----] **Version der Nizza-Klassifikation:** NCL8

[511] **Klassen:** 41, 16, 21, 25, 28, 35

[531] **Wiener-Bildklassifikationen:** 27.05.01, 27.05.10, 07.01.01

[-----] **Aktenzustand:** Marke eingetragen

[180] **Schutzendedatum:** 31.12.2014

[450] **Tag der Veröffentlichung:** 06.05.2005

[510] **Waren- / Dienstleistungsverzeichnis:**

Klasse	Begriffe
--------	----------

16	Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien (soweit in Klasse 16 enthalten); Druckereierzeugnisse; Postkarten, Museumsführer, Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke, Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Drucklettern; Druckstöcke
----	--



Klasse	Begriffe
21	Geräte (soweit in Klasse 21 enthalten) und Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert); Käämme und Schwämme; Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlspäne; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Waren aus Glas, Porzellan und Steingut für Haushalt und Küche, Kunstgegenstände aus Glas, Porzellan und Steingut
25	Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen
28	Spiele, Spielzeug; Christbaumschmuck; Spielkarten
35	Durchführung von Auktionen und Versteigerungen; Durchführung von Auktionen und Versteigerungen, auch im Internet; Geschäftsführung für darstellende Künstler; Herausgabe von Werbetexten; Marktforschung; Merchandising; Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke, Plakatschlagwerbung, Planung und Gestaltung von Werbemaßnahmen; Präsentation von Firmen im Internet und anderen Medien; Rundfunkwerbung, Sponsoring in Form von Werbung; Veranstaltung von Messen zu gewerblichen oder zu Werbezwecken; Vermietung von Verkaufsautomaten; Vermietung von Verkaufsständen; Vermietung von Werbeflächen, Vermietung von Werbeflächen auch im Internet (Bannerexchange); Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben)
41	Aufzeichnung von Videobändern; Ausbildungsberatung und Fortbildungsberatung sowie Erziehungsberatung; Bereitstellen von elektronischen Publikationen (nicht herunterladbar); Betrieb einer Modellagentur für Künstler; Betrieb eines Bücherbusses; Betrieb eines Clubs (Unterhaltung oder Unterricht), Betrieb eines Internats; Betrieb eines Feriencamps; Betrieb von Golfplätzen, Betrieb von Kindergärten (Erziehung); Betrieb von Kinos; Betrieb von Museen (Darbietung, Ausstellungen); Betrieb von Sportanlagen; Betrieb von Sportcamps; Betrieb von Tonstudios; Betrieb von Varietetheatern; Betrieb von Vergnügungsparks; Betrieb von zoologischen Gärten; Bücherverleih, Coaching; Demonstrationsunterricht in praktischen Übungen; Dienste von Unterhaltungskünstlern; Dienstleistungen bezüglich Freizeitgestaltung, Dienstleistungen eines Fitnessstudios, Dienstleistungen eines Ton- und Fernsehstudios; Dienstleistungen eines Verlags (ausgenommen Druckarbeiten); digitaler Bilderdienst; Durchführung von Live-Veranstaltungen; Durchführung von pädagogischen Prüfungen; Durchführung von Spielen im Internet, Erstellen von Bildreportagen; Erziehung auf Akademien; Erziehung und Unterricht; Fernkurse; Fernsehunterhaltung; Fernunterricht; Filmproduktion; Filmproduktion (in Studios); Filmverleih (Vermietung von Kinofilmen); Fotografieren; Glücksspiele; Gymnastikunterricht; Herausgabe von Texten (ausgenommen Werbetexte); Herausgabe von Verlags- und Druckereierzeugnissen in elektronischer Form, auch im Internet; Herausgabe von Zeitschriften und Büchern in elektronischer Form, auch im Internet; Information über Veranstaltungen (Unterhaltung); Komponieren von Musik; Montage (Bearbeitung) von Videobändern; Musikdarbietungen (Orchester); Online angebotene Spieldienstleistungen (von einem Computernetzwerk); Organisation und Durchführung von kulturellen und/oder sportlichen Veranstaltungen; Organisation und Veranstaltung von Konferenzen; Organisation und Veranstaltung von Kongressen; Organisation und Veranstaltung von Symposien; Party-Planung (Unterhaltung); Personalentwicklung durch Aus- und Fortbildung; Platzreservierungen für Unterhaltungsveranstaltungen; Produktion von Shows, religiöse Erziehung; Rundfunkunterhaltung; Synchronisation; Theateraufführungen; Ticketverkauf für Veranstaltungen, Turnunterricht; Unterhaltung; Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe, Veranstaltung und Durchführung von Seminaren; Veranstaltung und Durchführung von Workshops (Ausbildung); Veranstaltung und Leitung von Kolloquien; Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke; Veranstaltung von Bällen; Veranstaltung von Lotterien; Veranstaltung von Schönheitswettbewerben; Veranstaltung von Unterhaltungsshow (Künstleragenturen); Veranstaltung von Wettbewerben (Erziehung und Unterhaltung); Verfassen von Drehbüchern; Verleih von Büchern (Leihbücherei); Vermietung von Audiogeräten; Vermietung von Beleuchtungsgeräten für Bühnenausstattung und Fernsehstudios; Vermietung von Bühnendekoration; Vermietung von Camcordern; Vermietung von Filmgeräten und Filmzubehör; Vermietung von Musikinstrumenten, Vermietung von Rundfunkgeräten und Fernsehgeräten; Vermietung von Sportausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge); Vermietung von Tennisplätzen, Vermietung von Theaterdekoration; Vermietung von



Klasse	Begriffe
---------------	-----------------

	Tonaufnahmen; Vermietung von Videokameras; Veröffentlichung von Büchern; Videofilmproduktion; Videoverleih (Bänder); Videoverleih (Cassetten); Zeitmessung bei Sportveranstaltungen, Zirkusdarbietungen, Zusammenstellung von Fernsehprogrammen und Rundfunkprogrammen
--	--

Verfahrensdaten

Anmeldeverfahren

[-----] **Verfahrensart:** Anmeldeverfahren

[-----] **Verfahrensstand:** Marke eingetragen

[-----] **EDV-Erfassungstag :** 01.04.2005

Widerspruchsverfahren

[-----] **Verfahrensart:** Widerspruchsverfahren

[-----] **Verfahrensstand:** Marke ohne Widerspruch eingetragen

[-----] **EDV-Erfassungstag :** 01.04.2005